



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 15

Mittwoch 03. April

2019

Inhaltsverzeichnis:

Nachruf Otto Schmid

49. Sitzung des Kreisausschusses mit anschließender
43. Sitzung des Kreistages

Der Verein „Werbegemeinschaft Neuburg City e.V.“, Schran-
nenstr. 53 in 86633 Neuburg

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Neuburg a.d. Donau
für das Haushaltsjahr 2019

HAUSHALTSSATZUNG der von der Stadt Neuburg a.d.
Donau verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haus-
haltsjahr 2019

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 7-
05 „Nußschütt“

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Nachruf

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen trauert um

Herrn

Otto Schmid

Kreisrat a. D.

* 18.10.1927 † 28.03.2019

Otto Schmid war Altbürgermeister der Gemeinde Weichering und von 1978 bis 1996 aktives Mitglied des Kreistages Neuburg-Schrobenhausen. Während seiner ehrenamtlichen Funktion im Kreistag engagierte er sich mit viel Einsatzbereitschaft im Kreiseinrichtungsausschuss und Sozialhilfeausschuss.

Für seine besonderen Verdienste in der kommunalen Selbstverwaltung im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erhielt Otto Schmid im Jahre 1993 den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland Verdienstkreuz am Bande und 1996 die Kommunale Verdienstmedaille in Silber. Weiterhin wurde er mit der Denkmalschutzmedaille ausgezeichnet.

Mit Herrn Otto Schmid verliert der Landkreis einen hochgeschätzten Kommunalpolitiker, der aufgrund seines freundlichen Wesens, seiner hohen Fachkompetenz, seines Gemeinsinns und seines Sachverstandes bei der Bevölkerung sowie seinen Kreistagskolleginnen und -kollegen stets hochgeachtet und geschätzt war. Während seiner langjährigen Tätigkeit in der Kommunalpolitik hat er sich in vorbildlicher Weise für die Belange der Bürger und die Entwicklung seiner Heimatregion eingesetzt.

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen wird ihm stets ein dankbares und ehrendes Gedenken bewahren.
Neuburg a.d. Donau, 02.04.2019

Landratsamt und Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün
Landrat

**49. Sitzung des Kreisausschusses mit anschließender
43. Sitzung des Kreistages**

die 49. Sitzung des Kreisausschusses findet am

Donnerstag, 11.04.2019, um 16:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg, Platz der Deutschen Einheit 1, statt.

Fortlaufend zum Kreisausschuss findet **im Anschluss** die **43. Sitzung des Kreistages** statt.

**Tagessordnung
Kreisausschuss**

In öffentlicher Sitzung:

1. Zuschussangelegenheit: Antrag der christlichen Pfadfinderinnen und Pfadfinder für eine Baumaßnahme; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Hornauer)
2. Verschiedenes und Anfragen

In nichtöffentlicher Sitzung:

3. Staatliches Berufliches Schulzentrum Neuburg an der Donau – Vergabe
4. Katastrophenschutz – Vergabe
5. EDV - Vergabe
6. Kreiskrankenhaus Schrobenhausen GmbH und Geriatriezentrum Neuburg GmbH - Vergaben
7. Verschiedenes und Anfragen

Tagessordnung

Kreistag

In öffentlicher Sitzung:

1. Verschiedenes und Anfragen

In nichtöffentlicher Sitzung:

2. Kreiskrankenhaus Schrobenhausen GmbH und Geriatriezentrum Neuburg GmbH - Vergaben
3. Verschiedenes und Anfragen

Neuburg an der Donau, 28.03.2019

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün
Landrat

**Der Verein „Werbegemeinschaft Neuburg City e.V.“,
Schrannenstr. 53 in 86633 Neuburg**

ist zum 19.02.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzu-melden:

Maximilian Schubert, Ingolstädter Str. 73, 86633 Neuburg
Maria Habermeyer, Färberstr. 90, 86633 Neuburg

**Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau
(auch abrufbar im Internet unter www.neuburg-donau.de)**

**HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Neuburg a.d. Donau
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Neuburg a. d. Donau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 74.799.480 €
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.753.760 €
ab.

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 6.300.000 € vorgesehen.
- 2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes sind in Höhe von 5.000.000 € vorgesehen.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 3.000.000 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Neuburg a. d. Donau, den 15.03.2019

Stadt Neuburg an der Donau
Dr. Gmehling
Oberbürgermeister

Der Haushaltsplan der Stadt Neuburg an der Donau ist nach Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Harmoniegebäude, II. Stock Zimmer Nr. 210 innerhalb der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

Neuburg an der Donau, 29.03.2019

Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling
Oberbürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG
der von der Stadt Neuburg a.d. Donau
verwalteten rechtsfähigen Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (Bay StG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008 S. 834) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08.1998 (GVBl S. 796) erlässt der Stadtrat Neuburg a.d. Donau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- I. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 für die Eyb'sche Stiftung wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 88.456,-- €
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 7.180,-- €
festgesetzt.
- II. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 für die Mazillis'sche Stiftung wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.075,-- €
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.075,-- €
festgesetzt.
- III. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 für den Industriefonds wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 193.439,-- €
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 44.930,-- €
festgesetzt.
- IV. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 für die Hl.Geist-Bürgerspitalstiftung wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 590.558,-- €
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 13.000,-- €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 28.02.2019

Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling
Oberbürgermeister

Die Haushaltspläne der von der Stadt Neuburg an der Donau verwalteten rechtsfähigen Stiftungen sind nach Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Harmoniegebäude, II. Stock Zimmer Nr. 210 innerhalb der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

Neuburg an der Donau, 29.03.2019

Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling
Oberbürgermeister

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 7-05 „Nußschütt“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren: Inkrafttreten

A) Flächennutzungsplanänderung:

Der Stadtrat fasste in seiner Sitzung am 11.12.2018 für die Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 7-05 „Nußschütt“ den Feststellungsbeschluss und beauftragte die Verwaltung mit der Vorlage zur Genehmigung bei der Regierung von Oberbayern. Mit Schreiben vom 18.12.2018 beantragte die Stadt Neuburg an der Donau die Genehmigung für diese Flächennutzungsplanänderung nach § 6 Abs. 1 BauGB.

Mit Bescheid Nr. 34.1-4621-ND-12-1/18 vom 01.03.2019 hat die Regierung von Oberbayern die Flächennutzungsplanänderung mit folgender Auflage bzw. mit folgenden Hinweisen genehmigt:

Auflage:

Außer den im Umweltbericht unter Nr. 8.3 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) erforderlich, da eine Verschlechterung des Habitats der streng geschützten Zauneidechse durch Verschattung, Bautätigkeit und Nutzungsdruck auf der Böschung zu erwarten ist. Die CEF-Maßnahmen könnten im räumlichen Zusammenhang zum bestehenden Lebensraum im Westen der Ausgleichsfläche Fl.Nr. 78 umgesetzt werden.

Anmerkung: Im Bescheid der Regierung wurde die Nr. 8.3 genannt; im Bericht ist dies allerdings die Nr. 8.4.

Hinweise:

a) Private Ausgleichsflächen sind mit Grundbucheintrag rechtlich zu sichern.

b) In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 22.01.2019 sollen die Belange des wild abfließenden

Wassers in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Behandlung der Auflage:

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden die notwendigen Maßnahmen durch einen anerkannten Biologen festgelegt:

- Herstellung bzw. Optimierung eines Ersatzlebensraumes (CEF-Maßnahme);
- Durch den geforderten Ersatzlebensraum (CEF-Maßnahme) ergibt sich die Notwendigkeit eines zusätzlichen Reptilienschutzzaunes.

Die CEF-Maßnahmen sind im Westen auf der Ausgleichsfläche Fl.Nr. 78 geplant. Sie werden im Zuge der Baumaßnahmen entsprechend den Empfehlungen des Landesamtes für Umwelt umgesetzt.

Behandlung der Hinweise:

Zu a) Für die privaten Ausgleichsflächen besteht für die betroffenen Eigentümer eine Verpflichtung einer entsprechenden Dienstbarkeit bzw. Reallast. Diese Verpflichtung wurde in den Grundbüchern jeweils mit einer Vorbemerkung gesichert.

Zu b) Die Belange des abfließenden Wassers wurden in der Bauleitplanung bereits ausreichend berücksichtigt. Dies wurde auch so seitens des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt nach Rückfrage bestätigt.

In der Sitzung am 26.03.2019 hat der Stadtrat von der Durchführung des Genehmigungsverfahrens, der o.g. Auflage und den Hinweisen zustimmend Kenntnis genommen und diese durch den Beitrittsbeschluss genehmigt. Die Verwaltung wurde gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung nach § 6 Abs. 5 BauGB beauftragt.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung liegt nunmehr mit Begründung/Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau während der Geschäftszeiten im Bauamt der Stadt Neuburg an der Donau, Sachgebiet Planung, Verwaltungsgebäude „Harmonie“, Amalienstraße A 54, 86633 Neuburg an der Donau, I. Stock, Zimmer Nr. 101, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Neu-

burg an der Donau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

B) Bebauungs- und Grünordnungsplan:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 7-05 „Nußschütt“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die Flächennutzungsplanänderung hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 13.03.2019 beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan liegt nunmehr mit Satzungstext und Begründung/Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau während der Geschäftszeiten im Bauamt der Stadt Neuburg an der Donau, Sachgebiet Planung, Verwaltungsgebäude „Harmonie“, Amalienstraße A 54, 86633 Neuburg an der Donau, I. Stock, Zimmer Nr. 101, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den

§§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und Grünordnungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungs- und Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Neuburg an der Donau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Neuburg an der Donau, 27.03.2019

Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling
Oberbürgermeister